



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e. V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Walther Friesen
Bermesdickerstraße 9
44357 Dortmund

20. September 2018

Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
6 K 1893/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau van Dyck
Durchwahl:
0209 1701-105

Az.: Dezernat 36

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e. V.
gegen
Land Nordrhein-Westfalen

wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Ferner wird die von Ihnen eingereichte Zeitschrift „Volk auf dem Weg“ zurückgesandt.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

van Dyck
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Begl. Abschrift!

Az.: 6 K 1893/17

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Vereins Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Walther Friesen, Bermesdickerstraße 9, 44357 Dortmund,
Gz.: Dezernat 36,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

Beklagten,

wegen Flüchtlings- und Vertriebenenrechts

hat die 6. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 20. September 2018

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Henke

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 4.968,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren wird gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt, da der Kläger die Klage mit Schriftsatz vom 18. September 2018 zurückgenommen hat. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Dr. Henke



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen